

Zählt Bereitschaftszeit als Fahrtunterbrechung?

(z.B. Fahrer muss in der Ein-Fahrer-Besatzung beim Laden 45 Minuten warten. Die Dauer der Wartezeit ist ihm im Voraus bekannt. Er schaltet das digitale Kontrollgerät auf „Bereitschaftszeit“)

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

d) „*Fahrtunterbrechung*“ jeden Zeitraum, in dem der Fahrer keine Fahrtätigkeit ausüben und keine anderen Arbeiten ausführen darf und der **ausschließlich zur Erholung** genutzt wird;

RICHTLINIE 2002/15/EG

b) „Bereitschaftszeit“

— andere Zeiten als Ruhepausen und Ruhezeiten, in denen das Fahrpersonal nicht verpflichtet ist, an seinem Arbeitsplatz zu bleiben, **in denen es sich jedoch in Bereitschaft halten muss, um etwaigen Anweisungen zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der Fahrtätigkeit oder zur Ausführung anderer Arbeiten Folge zu leisten.**

Arbeitszeitgesetz

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen zu unterbrechen.

Bund-Länder Fachausschuss 2015:

Für die Fahrtunterbrechung kann auch die Zeit auf dem Beifahrersitz genutzt werden.

Folgerung:


Bereitschaftszeit ist keine Fahrtunterbrechung im Sinne der VO (EG) 561/2006, aber der Tacho erkennt sie fälschlicherweise als Fahrtunterbrechung an!!!


Lenk- und Ruhezeiten

Fahrer lenkt: 

Fahrer arbeitet: 

Voraussichtliche Dauer
unmittelbar vor Beginn
NICHT BEKANNT

→ Arbeitszeit 

Fahrer wartet: 

Voraussichtliche Dauer
unmittelbar vor Beginn
BEKANNT

→ Bereitschaftszeit

Vorgesetzter entbindet
Fahrer **nicht** von seiner
Bereitschaft

→

Vorgesetzter entbindet
Fahrer von seiner
Bereitschaft

→ 